

Neue Pflichten für Händler ab 1.1.2009

Die Händler haben dafür zu sorgen, dass in den genannten Räumlichkeiten für den Kundenverkehr nicht geraucht wird. Was der Händler nun tun muss, um dieser Obliegenheit nachzukommen, ist nicht geregelt. Es wird daher nicht in jedem Fall, wenn in einem Handelsunternehmen jemand mit einer Zigarette angetroffen wird, bereits ein strafbares Verhalten des Unternehmers vorliegen. Wie sich aus Gerichtsurteilen aus anderen Rechtsbereichen ergibt, dürfen ja die Anforderungen nicht überspitzt werden, man wird wohl auf die Zumutbarkeit abzustellen haben. Man wird daher nicht jedem Kunden nachgehen müssen, um zu beobachten, ob er sich an das ausgeschilderte Rauchverbot hält. Wenn jedoch ein Kunde mit brennender Zigarette das Lokal betritt bzw. wenn man beobachtet, dass er sich im Lokal eine anzündet, wird er aufzufordern sein, diese auszudämpfen. Wichtig ist, dass auch das Personal über diese Bestimmungen informiert werden muss.

Verwaltungsstrafen für den Unternehmer und Kunden

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen drohen dem Unternehmer Verwaltungsstrafen bis 2.000 €, im Wiederholungsfalle 10.000 €. Auch der rauchende Kunde kann mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 100 €, im Wiederholungsfalle bis zu 1.000 € bestraft werden.

Ausnahmen für Tabaktrafiken

Diese Bestimmungen gelten nach wie vor nicht in Tabaktrafiken.

Räumlichkeiten, die nicht dem Kundenverkehr dienen

In Räumlichkeiten, die nicht dem Kundenverkehr dienen, darf weiterhin geraucht werden, sofern sich dort keine Dienstnehmer aufhalten, die Nichtraucher sind.